

Hospizverein im Landkreis Kelheim e.V.

Menschliche Begleitung von Schwerkranken,
Sterbenden, Angehörigen und Trauernden.



Hospizverein
Landkreis Kelheim e.V.
Bahnhofstraße 1
93333 Neustadt/Donau
Telefon (0 94 41) 68 59 50
Telefax (0 94 45) 95 57-15
www.hospizverein-landkreis-kelheim.de

Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht

**Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr**

Sie haben uns um Unterlagen zur Erstellung einer Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht gebeten. Gerne stellen wir Ihnen die vom Hospizverein im Landkreis Kelheim e.V. ausgearbeiteten Unterlagen zur Verfügung.

Wir übersenden Ihnen jeweils mit Vorder- und Rückseite

Blatt 1: „**Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht: Was ist das?**“

Blatt 2: „**Merkblatt zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**“

Blatt 3: **Vorsorgevollmacht** (Vorschlag des Hospizvereins für den Landkreis Kelheim)

Blatt 4: **Patientenverfügung** (Vorschlag des Hospizvereins für den Landkreis Kelheim)

Aus den Blättern 1 bis 2 können Sie wichtige Informationen entnehmen;
die Blätter 3 und 4 sind zum Ausfüllen und Unterschreiben gedacht.

Bitte arbeiten Sie die Unterlagen vor der Unterzeichnung sorgfältig durch. Es geht um eine schwerwiegende Entscheidung, die nur nach intensivem, reiflichem Überlegen und Nachdenken sowie Gesprächen mit den bevollmächtigten Vertrauenspersonen getroffen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Hospizverein im Landkreis Kelheim e.V.

Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht:

Was ist das?

Angesichts der schnellen Entwicklung der Medizin haben viele Menschen zwei wichtige Fragen:

1. „Kann ich Einfluss darauf nehmen, dass man mich sterben lässt, ohne den Sterbeprozess mit seinem schweren Leid zu verlängern?“

Antwort: „Ja, bei klarem Bewusstsein durch eine entsprechende Willenserklärung.“

2. „Kann ich auch Einfluss nehmen, wenn ich geistig nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern?“

Antwort: „Ja, durch eine Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht“.

Entscheidend ist der Wille des Patienten:

Nach unserer Rechtsordnung kann jeder frei entscheiden, ob er in einer Situation, in der medizinisch feststeht, dass der Sterbeprozess bereits begonnen hat oder eine Behandlung keine Aussicht auf Wiederherstellung der Lebensfähigkeit bietet, sterben oder weiterleben will. Ausschlaggebend ist der freie Wille des Patienten. Der Patient selbst entscheidet darüber, was geschehen soll. Wenn ein schwerkranker Patient bei klarem Bewusstsein und voller geistiger Entscheidungsfähigkeit die Nichtaufnahme einer Behandlung oder den Abbruch einer bereits begonnenen Behandlung verlangt, ist nach der deutschen Rechtsprechung der Wille des Patienten zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei nicht um die nach unserer Rechtsordnung verbotene und strafbare „Tötung auf Verlangen“, sondern um das straffreie „Sterbenlassen“, auch passive Sterbehilfe genannt. Strafrechtlich verboten ist die aktive Sterbehilfe, bekannt unter dem Begriff Euthanasie. Ist der Patient nicht mehr in der Lage, seinen Willen zu äußern und seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu ordnen, so ist ein für einen solchen Fall früher erklärter Wille zu Grunde zu legen. Eine solche Willenserklärung nennt man Patientenverfügung.

Patientenverfügung:

Eine Patientenverfügung ist die Willenserklärung eines einsichts- und urteilsfähigen Menschen, dass er in bestimmten schwerwiegenden, zum Tode führenden Krankheitssituationen keine Behandlung mehr wünscht, wenn diese letztlich nur dazu dient, sein ohnehin bald zu Ende gehendes Leben künstlich zu verlängern. Die Patientenverfügung bedarf der Schriftform. Aus Beweisgründen ist es zweckmäßig, die Unterschriftsleistung durch einen Zeugen bestätigen zu lassen. Die Patientenverfügung sollte in mehrfacher Ausfertigung erstellt, bei den persönlichen Unterlagen und bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden. Es ist zweckmäßig, bei den Ausweispapieren einen Hinweis darauf mitzuführen, dass man eine Patientenverfügung verfasst hat und wo sie zu finden ist.

Vorsorgevollmacht:

Nahe Angehörige sind nicht automatisch dazu berechtigt, in einem solchen Fall für den Patienten zu entscheiden. Sie müssen vom Amtsgericht erst als Betreuer bestellt werden. Deshalb wird dringend geraten, einer Vertrauensperson, die über die persönliche Einstellung des Patienten zu dieser Problematik Bescheid weiß, eine Vorsorgevollmacht für die „Bereiche Gesundheit und Aufenthalt“ zu erteilen. Damit kann sie im Bedarfsfall die für den Patienten gewünschten Entscheidungen treffen. Das werden in der Regel nahe Angehörige sein, können aber auch Personen sein, die nicht zu den Verwandten gehören. Die Vollmacht ist besonders wichtig, weil die Vertrauensperson damit ermächtigt wird, dem Willen des Patienten, wie ihn dieser in der Patientenverfügung festgelegt hat, Geltung zu verschaffen. Auch wird in einem solchen Fall keine gesetzliche Betreuerbestellung notwendig. Man muss dies mit der Vertrauensperson eingehend besprechen. Für den Fall der Verhinderung sollte auch ein Ersatzbevollmächtigter bestellt werden.

Mustervorschläge:

Für die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind eine ganze Reihe von Mustern erarbeitet worden. So macht u. a. das Bayerische Staatsministerium der Justiz in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ entsprechende Vorschläge. Die Broschüre ist kostenlos bei den Amtsgerichten und den Landratsämtern erhältlich. Bei der Betreuungsstelle des Landratsamtes Kelheim liegt auch eine von der Betreuungsstelle selbst erstellte Vorsorgebroschüre auf. Weitere Vordrucke wurden von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (zu beziehen über die Pfarrämter) und vom Bayerischen Hospizverband veröffentlicht.

Der Hospizverein im Landkreis Kelheim e.V. bietet Ihnen einen eigenen Vorschlag an.

Hinterlegungsmöglichkeit bei der Intensivstation der Goldbergklinik Kelheim

Seit Januar 2003 kann eine Patientenverfügung zusammen mit einer Vorsorgevollmacht auch auf der Intensivstation der Goldbergklinik Kelheim hinterlegt werden. Der Aussteller erhält in diesem Fall bei der Hinterlegung einen Hinweis in Scheckkartenformat, der leicht in der Geldbörse mitgeführt werden kann. Aus ihm ergibt sich, dass eine Patientenverfügung beim Krankenhaus hinterlegt ist, die rund um die Uhr, also auch nachts, von Ärzten und Krankenhäusern in der ganzen Bundesrepublik per Fax kostenlos abgerufen werden kann. Damit wurde auf Initiative des früheren Ärztlichen Direktors des Kelheimer Krankenhauses, Chefarzt Dr. Peter Goldbrunner, und des Hospizvereins im Landkreis Kelheim e.V. eine in Deutschland wohl einmalige Möglichkeit für den raschen und rechtzeitigen Zugriff auf diese Dokumente geschaffen.

Sie können zusätzlich beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Näheres im Internet unter www.vorsorgeregister.de) vormerken zu lassen, dass Sie eine Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung erteilt haben. Eine Hinterlegung ist hier nicht möglich; Sie müssen selbst dafür Sorge tragen, dass die Unterlagen im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

Merkblatt zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Überlegungen bei der Abfassung einer Patientenverfügung

Bei der Erstellung einer Patientenverfügung müssen Sie darauf achten, dass eine solche nur für Krankheitsfälle möglich ist, bei denen der Sterbeprozess bereits begonnen hat oder durch eine Schädigung des Gehirns das Bewusstsein unwiederbringlich verloren gegangen ist. Ethisch umstritten ist dagegen, ob bei weit fortgeschrittener Demenz (Verlust des Erkennens der engsten Angehörigen) eine Patientenverfügung verantwortbar ist.

Es muss also Jede/r sich selbst reichlich überlegen, ob sie/er den entsprechenden Passus in der Patientenverfügung eigens unterschreibt.

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Neues Patientenverfügungsgesetz 2009) sind künftig schriftliche Patientenverfügungen unabhängig vom Stadium der Erkrankung für Ärzte und Angehörige verbindlich. Grundsätzlich ist unerheblich, was für eine Erkrankung der Patient hat. Das neue Gesetz kennt keine sogenannte Reichweitenbegrenzung. Die Bestimmungen über Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten betreffen also Krankheiten, die in kurzer Zeit zum Tode führen können (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Organversagen) ebenso wie solche, bei denen die Sterbephase zeitlich weit entfernt liegen kann (Wachkoma, Demenzen).

Ein Wunsch nach aktiver Sterbehilfe (vorzeitige Tötung durch den Arzt auf Verlangen des Patienten) kann nicht in eine Patientenverfügung aufgenommen werden. Tötung auf Verlangen ist in Deutschland verboten und strafbar.

Zur Frage der **künstlichen Ernährung** sollten Katholiken die Haltung ihrer Kirche in ihre Überlegungen einbeziehen. Nach Ansicht der Katholischen Kirche ist die Versorgung von Patienten im „anhaltend vegetativen Zustand“ durch eine Magensonde Teil der normalen Pflege, die aus Respekt vor ihrer Menschenwürde nicht beendet oder unterlassen werden darf. Wenn Sie dieser Meinung zustimmen, streichen Sie im Vordruck der Patientenverfügung die entsprechend gekennzeichneten Zeilen zur künstlichen Ernährung. Besprechen Sie diese Frage bitte auch mit Ihrem Seelsorger.

Überlegungen bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht

Wenn keine Vollmacht erteilt ist, muss in einer Situation, in der Sie selbst Ihren Willen nicht mehr bilden und äußern können, vom Amtsgericht ein Betreuer (frühere Bezeichnung Vormund) bestellt werden, der vom Gericht ausgesucht wird. Das kann ein naher Angehöriger sein, muss es aber nicht. Das Gericht kann auch einen fremden, berufsmäßigen Betreuer bestimmen. Mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie jedoch selbst vorweg festlegen, wer an Ihrer Stelle handeln soll. Die Bestellung eines amtlichen Betreuers ist dann nicht mehr notwendig.

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist eine schwerwiegende Entscheidung, weil Sie damit die bevollmächtigte Person ermächtigen, über Ihr Lebensende zu entscheiden. Sie geben Ihr Leben in die Hand eines anderen Menschen und übertragen ihm eine schwere, äußerst verantwortliche Aufgabe. Deshalb muss der Sachverhalt eingehend mit der bevollmächtigten Person erörtert werden. Sie sollten mit dem Bevollmächtigten immer wieder darüber sprechen, so dass er sich auch noch nach Jahren seiner Verantwortung bewusst ist. Die hier vorgeschlagene Vollmacht erstreckt sich nur auf die Bereiche „Sorge für die Gesundheit und Aufenthalt“, nicht auf den vermögensrechtlichen Bereich. Die Frage, ob vermögensrechtliche Vorsorge notwendig ist, sollte von der Vorsorge für die persönlichen Angelegenheiten getrennt bleiben, weil unter Umständen notarielle Beurkundung erforderlich ist. In vielen Fällen genügt auch die Erteilung einer Bankvollmacht.

Wenn Sie unsere Vordrucke verwenden, empfehlen wir Ihnen wie folgt vorzugehen:

1. Tragen Sie auf den dafür vorgesehenen Zeilen Ihren Namen mit Geburtsdatum, Anschrift und Telefon sowie Namen, Anschrift und Telefon Ihrer bevollmächtigten Vertrauenspersonen (Bevollmächtigte/r und Ersatzbevollmächtigte/r) handschriftlich **ohne Unterschriften** ein.
2. Kopieren Sie dann die Vordrucke in der erforderlichen Anzahl. Es ist zweckmäßig je ein Exemplar der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht bei den beiden bevollmächtigten Vertrauenspersonen und der Goldbergklinik Kelheim zu hinterlegen. Dazu benötigen Sie drei Kopien. Die nicht kopierte Ausführung (Original) sollten Sie zu Ihren persönlichen Unterlagen nehmen.
3. **Unterschreiben Sie nun jedes Exemplar einzeln.** Lassen Sie dann die Vorsorgevollmacht auch von den bevollmächtigten Vertrauenspersonen unterzeichnen.
4. Sehr zweckmäßig, wenn auch nicht unbedingt notwendig, ist es, auf dem Bestätigungsvermerk der Patientenverfügung (eingerahmter Kasten auf der Rückseite) **von einem unbeteiligten Zeugen, der nicht als bevollmächtigte oder ersatzbevollmächtigte Vertrauensperson eingesetzt ist, bestätigen zu lassen, dass Sie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht in seiner Gegenwart unterzeichnet haben.**
5. Heften Sie dann je eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zusammen und hinterlegen sie diese bei den oben genannten Stellen.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir bei der Fülle der Anfragen aus zeitlichen Gründen keine Besprechungstermine mit Unterschriftsbestätigung mehr geben können.

Vorsorgevollmacht

von Frau/Herrn

Vorname, Familienname, Geburtsdatum des Vollmachtgebers

Straße, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer mit Vorwahl

Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern und meine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen,

erteile ich,

Vorname und Familienname des Vollmachtgebers

meiner Vertrauensperson

Vorname und Familienname der Vertrauensperson

(Ehefrau, Ehemann, Tochter, Sohn, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Bruder, Schwester, sonstige Person – Zutreffendes unterstreichen)

Straße, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer mit Vorwahl

die inhaltlich uneingeschränkte Vorsorgevollmacht, mich in allen persönlichen und sonstigen Nichtvermögensangelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere auch das Recht, für mich in Fragen meiner medizinischen Behandlung und Sterbebegleitung im Sinne meiner Patientenverfügung sowie meines Aufenthaltes Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht soll auch dazu dienen, die Bestellung eines Betreuers für die Bereiche Gesundheit und Aufenthalt nach den §§ 1896 ff. BGB zu vermeiden. Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, bitte ich, meine Vertrauensperson als Betreuer für die oben genannten Aufgabenbereiche zu bestellen.

Ersatzbevollmächtigung:

Sollte die bevollmächtigte Person an der Ausübung der Vollmacht verhindert sein, bevollmächtige ich an ihrer Stelle als Person meines Vertrauens

Vorname, Familienname der Vertrauensperson, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer mit Vorwahl

(Ehefrau, Ehemann, Tochter, Sohn, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Bruder, Schwester, sonstige Person – Zutreffendes unterstreichen)

Die benannten Personen kennen meine Einstellung zu Krankheit und Sterben und haben mein volles Vertrauen. Ich bin mir bewusst, dass ich sie mit dieser Vollmacht zur Entscheidung über mein Lebensende ermächtige.

Meine Vertrauenspersonen dürfen insbesondere in allen Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege. Meine Patientenverfügung ist dabei zu beachten.

Die Vollmacht umfasst vor allem das Recht:

- in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einzuwilligen, auch wenn ich an einer solchen Behandlung sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 BGB),
- die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen im Sinne meiner Patientenverfügung zu erteilen,
- über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) zu entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist,
- Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. (Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal ihnen gegenüber von der Schweigepflicht),
- meinen Aufenthalt zu bestimmen und meine Wohnung aufzulösen,
- die für mich bestimmte Post entgegen zu nehmen und zu öffnen, sowie über den Fernmeldeverkehr zu entscheiden,
- alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abzugeben und mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern zu vertreten.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Vollmachtgeber/in

Ich bin bereit, die Interessen des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin entsprechend der Vollmacht und der Patientenverfügung zu vertreten.

Ort und Datum

Unterschrift Bevollmächtigte/r

Ort und Datum

Unterschrift Ersatzbevollmächtigte/r

Patientenverfügung

von Frau/Herrn

Vorname, Familienname, Geburtsdatum des Verfügenden

Straße, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer mit Vorwahl

Ich möchte einmal in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit zu Hause, bzw. in vertrauter Umgebung. Ich betrachte Sterben als Teil des Lebens, der weder verkürzt noch verlängert werden soll.

Daher verfüge ich:

Lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern, sollen unterbleiben oder beendet werden, wenn

ich auf Grund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstörung meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und wenn nach ärztlicher Einschätzung eindeutig festgestellt ist, dass

- ich mich im **unmittelbaren Sterbeprozess** befinde und jede lebenserhaltende Maßnahme das Leiden ohne Aussicht auf wesentliche Besserung nur verlängern würde
oder
- auf Grund eines **Dauerschadens des Gehirns (ausgenommen Wachkoma)** keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins mehr besteht,

In diesen Situationen will ich insbesondere

- **keine Antibiotika, keine Transfusion**
- **keine Wiederbelebung und keine künstliche Beatmung**
- **keinen Herzschrittmacher**
- **keine Blutwäsche (Dialyse)**
- **keine künstliche Ernährung über eine PEG auf Dauer**
(je nach persönlicher Gewissensentscheidung evtl. streichen!)

Aktive Sterbehilfe lehne ich jedoch ab.

Ort und Datum

Unterschrift des Verfassers der Patientenverfügung

Bei weit fortgeschrittener Demenz

(Verlust des Erkennens der engsten Angehörigen) wünsche ich

- **keine Wiederbelebung und keine künstliche Beatmung**
- **keinen Herzschrittmacher**
- **keine Blutwäsche (Dialyse)**
- **keine künstliche Ernährung über eine PEG auf Dauer**

Ort und Datum

Unterschrift des Verfassers der Patientenverfügung

(je nach persönlicher Gewissensentscheidung evtl. streichen!)

Vertrauenspersonen, Vorsorgevollmacht und Hinterlegung

Um die Beachtung meines Willens zu gewährleisten, benenne ich als bevollmächtigte Person meines Vertrauens:

Vorname, Familienname der Vertrauensperson, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer mit Vorwahl
(Ehefrau, Ehemann, Tochter, Sohn, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Bruder, Schwester, sonstige Person – Zutreffendes bitte unterstreichen)

Ersatzbevollmächtigung:

Sollte sie an der Ausübung der Vollmacht verhindert sein, bevollmächtige ich an ihrer Stelle als weitere Vertrauensperson:

Vorname, Familienname der Vertrauensperson, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer mit Vorwahl
(Ehefrau, Ehemann, Tochter, Sohn, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Bruder, Schwester, andere Person – Zutreffendes bitte unterstreichen)

Ich erteile ihnen **Vorsorgevollmacht**,

mich in allen Angelegenheiten meiner Gesundheit und meines Aufenthaltes zu vertreten. Dazu habe ich eine von dieser Patientenverfügung getrennte Vollmachtsurkunde ausgestellt. Meine Vertrauenspersonen kennen meine Lebensanschauung und meine Wertvorstellungen und sollen an meiner Stelle mit den behandelnden Ärzten alle dazu erforderlichen Entscheidungen besprechen und meinen Willen im Sinne dieser Patientenverfügung einbringen. Die Vollmacht soll dazu dienen, die Bestellung eines Betreuers für die Bereiche Gesundheit und Aufenthalt nach den §§ 1896 ff. BGB zu vermeiden.

Hinterlegung: Je eine Ausfertigung dieser Verfügung mit Vorsorgevollmacht wird bei meinen Vertrauenspersonen und ggf. der Goldbergklinik Kelheim hinterlegt.

Ich habe diese Patientenverfügung und die beigeheftete Vorsorgevollmacht wohl überlegt und bin mir der Bedeutung dieser beiden Willenserklärungen, die ich im Vollbesitz meiner geistigen Fähigkeiten abgegeben habe, bewusst. Ich weiß, dass ich sie jederzeit ändern oder widerrufen kann. Wenn kein ausdrücklicher Widerruf von mir vorliegt, soll der Fortbestand meines hier erklärten Willens nicht in Zweifel gezogen werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Bestätigungsvermerk

Ich bestätige, dass Frau/Herr _____

die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht in meiner Gegenwart unterzeichnet hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen/der Zeugin

Vorname, Familienname

Anschrift

Diese Willenserklärung wurde erstellt vom Hospizverein im Landkreis Kelheim. Ursprüngliche Grundlage waren die Patientenverfügungsvorschläge des Bayerischen Hospizverbandes. Es erfolgten mehrfach Änderungen und Ergänzungen, zuletzt nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes am 1.9.2009.

Telefon des Zeugen/der Zeugin